

## **Bebauungsplan Nr. 153: „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“**

**Abwägungstabelle: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

### Inhalt

<b>4. Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB .....</b>	<b>2</b>
--	----------

#### 4. Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der Offenlage gemäß § 4 (2) BauGB

**Vorbemerkung:** Die **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom **07.03.2023 bis einschließlich 18.04.2023**. Im Rahmen der Beteiligung wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (s. Anlage 13.1) geäußert.

Anregung Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
4.1.1	ST 4.1 Bezirksregierung Münster – Dez. 54.2 Wasserwirtschaft  (Schreiben vom 13.03.2023)	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme v. 29.11.2021. Außerdem bitten wir den folgenden Hinweis zu beachten: Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.	Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Plangebiet um ein bereits bestehendes Gewerbegebiet handelt, das weitreichend bebaut ist, wird auf die Aufnahme einer textlichen Festsetzung, die beinhaltet, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen, verzichtet. Gleichwohl wird jedoch ein Hinweis mit einer entsprechenden Empfehlung aufgenommen.	Der Anregung der Bezirksregierung Münster – Dez. 54.2 Wasserwirtschaft wird in Teilen gefolgt. Eine Empfehlung, bei der Dacheindeckung kein unbeschichtetes Metall zu verwenden, wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
4.2.1	ST 4.2 Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen  (Schreiben vom 24.03.2023)	Zu den o. g. Planungen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben: - Für die Kompensation sollen landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden, die entweder der Landwirtschaft gänzlich entzogen (z.B. Biotop) oder stark in ihrer Nutzungseignung eingeschränkt werden (z.B. Extensivierung) könnten. Entscheidend ist hier die agrарstrukturelle Verträglichkeit, die je nach gewählter Kompensation	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Biotopwertdefizit soll durch den Ankauf von Ökopunkten in einem bereits bestehenden Ökokonto ausgeglichen werden. Vorgesehen ist die Inanspruchnahme des Ökokontos „Gaupel 2“ im Bereich der Fürstenwiesen. Dieses von der Flurbereinigungsbehörde eingerichtete Ökokonto (Bezirksregierung Münster, Dezernat 33) wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld bereits im Mai 2020 anerkannt.	Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.

		<p>gewährleistet ist. Die Kompensationsmaßnahmen sollten im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u. a.).</li> <li>o Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen.</li> <li>o Umsetzung von Maßnahmen in Naturschutzgebieten sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie).</li> </ul>	<p>Es ist davon auszugehen, dass das Ökokonto seinerzeit unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange eingerichtet wurde. Eine neuerliche Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist mit dem Ausgleich dementsprechend nicht verbunden.</p>	
4.3.1	ST 4.3	Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht, eine planungsrechtliche	Der Anregung, die Formulierung der textlichen Festsetzung 1.1.7 zu ändern,	Der Anregung der Industrie- und Handelskammer Nord

	<p>Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen</p> <p>(Schreiben vom 06.04.2023)</p>	<p>Grundlage zu schaffen, um die im Planareal angesiedelten Betriebe in ihrem Bestand zu sichern und um Entwicklungsspielräume für Erweiterungen und Umstrukturierungen zu ermöglichen.</p> <p>Zur Feinsteuerung bzw. zum Ausschluss des Einzelhandels im Plangebiet begrüßen wir, dass Sie der vorgeschlagenen Anregung gefolgt sind und eine sogenannte „Annex-Regelung“ festgesetzt haben.</p> <p>Hinsichtlich der konkreten Festsetzung 1.1.7 schlagen wir nachstehende Formulierung vor, um das Steuerungsziel bezogen auf die Vertriebsformen des Einzelhandels zu konkretisieren:</p> <p><i>Im Geltungsbereich des Bauungsplanes ist der Einzelhandel mit zentrenrelevanten und zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten unzulässig. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind die Vertriebsformen Versandhandel sowie Click &amp; Collect als spezielle Formen des Einzelhandels. Im Zusammenhang mit den genannten Einzelhandels-Vertriebsformen sind selbst betriebene Abhol- und Warenausgabebereiche (optional: bis zu einer Größe von x m<sup>2</sup>) zulässig. Flächen für Warenpräsentation / Ausstellungsflächen sind nicht zulässig.</i></p>	<p>um das Steuerungsziel bezogen auf die Vertriebsformen des Einzelhandels zu konkretisieren, wird nicht gefolgt.</p> <p>Die bestehende Formulierung besitzt im Hinblick auf das städtebauliche Ziel – der Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Coesfeld – einen ausreichenden Konkretisierungsgrad.</p> <p>Ein städtebauliches Erfordernis zur Änderung bzw. Ergänzung der bestehenden Festsetzung wird nicht gesehen.</p>	<p>Westfalen, die Formulierung der textlichen Festsetzung 1.1.7 zu ändern, um das Steuerungsziel bezogen auf die Vertriebsformen des Einzelhandels zu konkretisieren, wird nicht gefolgt.</p> <p>Die bestehende Formulierung besitzt im Hinblick auf das städtebauliche Ziel – der Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Coesfeld – einen ausreichenden Konkretisierungsgrad.</p>
--	--	--	--	---

4.4.1	ST 4.4 Stadtwerke Coesfeld GmbH  (Schreiben vom 09.12.2021)	Unsererseits bestehen gegen den dargestellten Bebauungsplan Nr. 153 keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen auf unsere im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der TöB eingereichte Stellungnahme vom 09.12.2021, die weiterhin Bestand hat.	Der Hinweis auf die Stellungnahme der Stadtwerke Coesfeld GmbH vom 09.12.2021 wird zur Kenntnis genommen. Auf die Beschlussvorschläge 2.3a und 2.3b (Beschlussvorlage 392/2022) wird verwiesen	Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.5.1	ST 4.5 Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Wassergefährdende Stoffe  (Schreiben vom 14.04.2023)	In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen gem. § 49 AwSV Anlagen der Gefährdungsstufe D, unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und Anlagen mit Erdwärmesonden nicht errichtet und bestehende Anlagen nicht erweitert werden. Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nicht so geändert werden, dass sie zu den voran genannten Anlagen werden.  Unbeschadet dessen dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden, die mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte Anlagenvolumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind. <b>Hinweis:</b>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Lette Humberg“ (Schutzzone III A), für welches die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld zu beachten sind. Zum Schutz des Grundwassers werden auf Grundlage dieser Verordnung verschiedene Handlungen und Maßnahmen untersagt bzw. unter Genehmigungspflicht gestellt. Die Untere Wasserbehörde und das zuständige Wasserversorgungsunternehmen sind bei allen Baugenehmigungsverfahren zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

		Für Fass-und Gebindelage (§31 AwSV), Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus (§ 34 AwSV) und oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen (§ 38 AwSV) gelten jeweils die gesonderten Anforderungen.		
4.6.1	ST 4.6 Kreis Coesfeld, Untere Immissionsschutz  (Schreiben vom 14.04.2023)	Der Aufgabenbereich Immissionsschutz erklärt, dass zur Beurteilung der lärmtechnischen Situation durch das Büro Uppenkamp + Partner eine schalltechnische Berechnung (Gutachten Nr. 105 1570 20 vom 17.01.2023) erstellt wurde. Auf der Grundlage dieser Prognose und der erfolgten planungsrechtlichen Festsetzung der aus der Berechnung resultierenden Lärminderungsmaßnahmen werden gegen die vorliegende Planung aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken angemeldet.	Der Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld, dass gegen die vorliegende Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.7.1	ST 4.7 Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Unteren Naturschutzbehörde	Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Dem geplanten Kompensationskonzept über das anerkannte Ökokonto „Gaupel 2“ wird zugestimmt. Das ermittelte	Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und dem geplanten Kompensationskonzept über das anerkannte Ökokonto „Gaupel 2“	Es ist kein Beschluss erforderlich.

	(Schreiben vom 14.04.2023)	Defizit von 17.150 BWP kann über das anerkannte Konto abgedeckt werden.	zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.	
4.8.1	ST 4.8 Kreis Coesfeld, Straßenausbau  (Schreiben vom 14.04.2023)	Aus Sicht der Abteilung Straßenbau gibt es keine Einwände zum o.a. Vorhaben „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ in Coesfeld, Ortsteil Lette. Die Ausführungsplanung des Einmündungsbereiches der neuen Zufahrt Gewerbegebiet/ K48 (Bruchstraße) ist mit dem Kreis Coesfeld, Abteilung 66-Straßenbau, rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen. Für den Einmündungsbereich sind die Einmündungsradien so zu wählen, dass auch größere Fahrzeuge beim Einfahren in die K 48 nicht grundsätzlich in den Gegenverkehr fahren müssen.	Die Hinweise des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung des Einmündungsbereich berücksichtigt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.9.1	ST 4.9 Kreis Coesfeld, Gesundheitsamt  (Schreiben vom 14.04.2023)	Seitens des Gesundheitsamtes besteht gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken, wenn die im Gutachten zur Schalltechnischen Untersuchung (Normec uppenkamp, Vorabzug Schallimmissionsprognose Nr. 105157020 vom 17. Januar 2023) aufgeführten Empfehlungen zum Schallschutz eingehalten werden.	Der Hinweis, dass seitens des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld keine Bedenken bestehen, wenn die in der Schalltechnischen Untersuchung aufgeführten Empfehlungen zum Schallschutz eingehalten werden, wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

<p>4.10.1</p>	<p>ST 4.10                  Deutsche Telekom                  Technik GmbH</p> <p>(Schreiben vom                  14.04.2023)</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der</p>	<p>Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
---------------	---	---	---	--



		<p>Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung</p>		
--	--	---	--	--

		vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.		
4.11.1	ST 4.11 Deutsche Telekom Technik GmbH  (Schreiben vom 14.04.2023)	<p>Eine Stellungnahme bezüglich des Vorhabens „Neuordnung des Gewerbegebietes Königsbusch“ haben Sie von uns bereits über Email erhalten. Aufgrund der Größe des Vorhabens sind allerdings noch einige Fragen offen, die ich Sie bitte möglichst schriftlich zu beantworten.</p> <p>Wann soll das NBG / Gebiet erschlossen werden? Wie viele Gebäude sind in dem Gebiet geplant? Wie viele Wohneinheiten/ Gebäude oder Geschäftseinheiten sind in dem Gebiet geplant? Ist eine Koordinierung mit anderen Versorgern bei der Erschließung möglich? Haben andere Telekommunikationsunternehmen die Absicht, das NBG zu erschließen? Wann soll das erste Haus / Gebäude bezogen werden?</p>	<p>Die Hinweise und Fragestellungen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein bereits bestehendes Gewerbegebiet handelt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 soll eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, mit der der Bestand der im Gebiet vorhandenen Gewerbebetriebe gesichert und Entwicklungsspielräume für Erweiterungen und Umstrukturierungen ermöglicht werden.</p>	Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.12.1	ST 4.12 PLEdoc GmbH	Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von	Der Hinweis auf den Trassenverlauf der genannten Ferngasleitung und der Verweis auf das Merkblatt zur	Der Hinweis der PLEdoc GmbH auf die im Bereich des anerkannten Ökokontos „Gaupel 2“ verlaufende

	<p>(Schreiben vom 14.04.2023)</p>	<p>Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. Der Trassenverlauf der eingangs aufgeführten Ferngasleitung ist den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.</p> <p><b>Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 153</b>        Wie bereits eingangs aufgeführt, verlaufen innerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 153 keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE.</p> <p><b>Externe Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan</b></p> <p>Dem <b>Kapitel 5.2 Eingriffsregelung</b> entnehmen wir, dass der geplante Ausgleich über den Ankauf von Ökopunkten durch Inanspruchnahme des Ökokontos „Gaupel 2“ im Bereich der Fürstenwiesen (Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 43, Teile des Flurstücks 11) erfolgen soll. Die eingangs aufgeführte Ferngasleitung verläuft in einem asymmetrischen</p>	<p>Dokumentation werden zur Kenntnis genommen.        Die genannte Ferngasleitung befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 153, sondern sie verläuft im Bereich des anerkannten Ökokontos „Gaupel 2“ im Bereich der Fürstenwiesen. Der Ausgleich des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Biotopwertdefizites ist durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten des Ökokontos „Gaupel 2“ vorgesehen. Das betreffende Ökokonto wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld bereits im Mai 2020 anerkannt. Der Bezirksregierung Münster, Dez. 33 Ländliche Entwicklung / Bodenordnung - Flurbereinigungsbehörde, welche das Ökokonto eingerichtet hat, ist das Leitungsrecht auch entsprechend bekannt. Nach Auskunft der Bezirksregierung (schriftl. Mitteilung Hr. Nowak vom 25.04.2023) ist das Leitungsrecht berücksichtigt worden. Die in der Stellungnahme genannten Vorgaben sind im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des Ökokontos zu berücksichtigen.</p>	<p>Ferngasleitung und die damit verbundenen Vorgaben, werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	-----------------------------------	--	--	---

		<p>Schutzstreifen von 15 m Breite (10 m südlich und 5 m nördlich der Trassenachse) und quert diesen Bereich.</p> <p>Bei der Ausweisung der Ausgleichsfläche ist das <b>Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bauungsplänen</b> zu beachten. Besonders weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p><u>Neuanpflanzungen</u> von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Ferngasleitung erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse.</p> <p>Die <u>Zugänglichkeit</u> (Begehung und Befahrung) der Ferngasleitung muss für die Durchführung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten jederzeit gewährleistet sein.</p> <p><u>Das Befahren</u> von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Bereichen der Ferngasleitung mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit den eingangs genannten Beauftragten und unter</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Sofern die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des genannten Ökokontos noch nicht erfolgt ist, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ein ggf. für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen beauftragtes Unternehmen, im Rahmen der Sorgfalts- und Erkundigungspflicht gehalten ist, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme über das Internet – Portal <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a> diese Maßnahmen anzuzeigen. Wir beziehen uns hierbei unter anderen auf die Berufsgenossen-schaftliche-Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ (BGV C22) §16 so wie auf die gängige Rechtsprechung.</p>		
--	--	--	--	--

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes enthalten (s. Anlage 13.2):

- Kreis Coesfeld, Abteilung Brandschutz (Schreiben vom 14.04.2023)
- Amprion GmbH (Schreiben vom 09.03.2023)
- Evonik Operations GmbH / Technology & Infrastructure (Schreiben vom 15.03.2023)
- Vodafone Richtfunk (Schreiben vom 17.03.2023)
- Landesbetrieb Wald und Holz (Schreiben vom 17.03.2023)
- LWL-Archäologie für Westfalen (Schreiben vom 21.03.2023)
- Kreis Recklinghausen (Schreiben vom 17.04.2017)
- Bezirksregierung Münster, Dez. 52 (Schreiben vom 18.04.2023)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (Schreiben vom 18.04.2023)